

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
ixb1@sozialministerium.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Laura Vitecek
Sachbearbeiterin
laura.vitecek@bka.gv.at
+43 1 531 15-203901
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.736.154

Ihr Zeichen: 2025-0.651.617

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist von lediglich zwei Wochen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):

Zu Z 2 (§ 37e samt Überschrift):

Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen (Zu Art. 1 Z 2 vorletzter Absatz), wonach bei der Erstellung der Richtlinie die Sozialpartner eingebunden sind, im vorgeschlagenen Gesetzestext keinen Niederschlag finden.

Eine Prüfung, ob auch eine Ergänzung der §§ 6 und 9 AMMSG, die die Aufgaben des Verwaltungsrates und des Vorstandes des Arbeitsmarktservices regeln, notwendig ist, wird angeregt.

Der vorgeschlagene letzte Satz steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Regelungsinhalt des restlichen Absatzes; es wird daher angeregt, ihn in einen eigenen Absatz zu überführen.

Abs. 5:

Es ist im Kontext des Arbeitsmarktservicegesetzes unklar, was unter einem „Saisonbetrieb“ zu verstehen ist. Eine Klarstellung wird angeregt (etwa durch Verweis auf § 53 Abs. 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974; vgl. in diesem Sinne § 11 Abs. 1a AVRAG).

Abs. 6:

Soweit im vorgeschlagenen Abs. 6 letzter Satz angeordnet wird, dass die Weiterbildungsbeihilfe ab 2026 jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen ist, wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf ein Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen mit 1. Jänner 2026 vorsieht. Aus Gründen der Einfachheit könnte daher auch eine (allenfalls adaptierte) Mindest- bzw. Höchstweiterbildungsbeihilfe bereits für das Jahr 2026 festgelegt, und eine erstmalige Anpassung ab 1. Jänner 2027 vorgesehen werden.

Zudem wird angeregt, Abs. 6 systematisch nach Abs. 2, der ebenfalls den Inhalt der zu erlassenden Richtlinie regelt, einzugliedern.

Abs. 7:

Es wird angeregt, klarer zwischen freiwilligen und verpflichtenden Zuschussleistungen des Arbeitgebers zu differenzieren. Während die ersten beiden Sätze verpflichtende Zuschussleistungen regeln, dürfte der dritte Satz „freiwillige“ Zuschussleistungen vor Augen haben, andernfalls die Normierung eines Höchstausmaßes keinen Sinn ergäbe. In den Erläuterungen findet sich zu derartigen „freiwilligen“ Zuschussleistungen lediglich die Anmerkung, dass die Richtlinie des Arbeitsmarktservice Zuschussleistungen der Arbeitgeber vorsehen kann. Aus den Abs. 2 und 6, die nähere Vorgaben für den Inhalt der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Richtlinie enthalten, ergibt sich das hingegen nicht ausdrücklich.

Der vorgeschlagene letzte Satz betrifft zudem nicht die Zuschussleistungen und steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum restlichen Absatz; es wird daher angeregt, ihn in einen eigenen Absatz zu überführen.

Zu Art. 3 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 1):

Im Hinblick auf den vorletzten Satz, wonach die Vereinbarung über die Bildungskarenz frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe folgenden Tag wirksam wird, wird angeregt, zu prüfen, ob im Hinblick auf den damit bewirkten Eingriff in die privatautonome Vertragsfreiheit davon abweichende Vereinbarungen zulässig sein sollen.

Die Anmerkung gilt auch für Z 4 (§ 11a Abs. 1) und Art. 4 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021) Z 1 und Z 4 (§ 58 Abs. 1 und 7).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Eine automatische oder manuelle Silbentrennung sollte nicht durchgeführt werden (Layout-Richtlinien Pkt. II.2.2.).

Im Einleitungssatz der einzelnen Artikel sollte die zu ändernde Rechtsvorschrift jeweils (einheitlich) mit ihrem Kurztitel und der Abkürzung zitiert werden (Art. 1: „Das Arbeitsmarktservicegesetz“; Art. 2: „Das Bundesgesetz über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz – AMPFG)“; Art. 3: „Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz“; Art. 4: „Das Landarbeitsgesetz 2021“; siehe LRL 124).

Im Entwurf sind teilweise geschlechtsneutrale Formulierungen („Personen, die eine Bildungskarenz ... in Anspruch nehmen“, vgl. vorgeschlagener § 37e AMSG), teilweise Paarformen („Arbeitsnehmerin bzw. Arbeitnehmer“, vgl. vorgeschlagener § 58 Abs. 1 LAG 2021; siehe auch den vorgeschlagenen § 11a Abs. 2 AVRAG) und teilweise Formulierungen nur in der männlichen Form („Arbeitnehmer und Arbeitgeber“ in § 11 Abs. 1 AVRAG) enthalten. Allgemein sollten einheitliche, leicht sprechbare, einfach verständliche und orthografisch normgerechte Paarformen verwendet werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):

Zur Artikelüberschrift:

Bei der Artikelüberschrift „Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes“ hat die Beifügung der Abkürzung der zu ändernden Rechtsvorschrift, „AMSG“, zu unterbleiben (vgl. Layout-Richtlinien Pkt. 2.5.6.2).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 37d folgender Eintrag eingefügt.“

Zu Z 2 (§ 37e samt Überschrift):

Abs. 4:

Die Formatierung des vorgeschlagenen Abs. 4 sollte überprüft werden (keine Absatzmarke nach dem zweiten Satz). Absätze haben aus nur einem Absatz zu bestehen.

Abs. 7:

Soweit im dritten Satz in einem Klammerausdruck auf eine Bestimmung des Einkommenssteuergesetzes 1988 verwiesen wird, sollte diese Rechtsvorschrift – da dieses

Gesetz im Arbeitsmarktservicegesetz erstmals zitiert werden soll – mit ihrem Kurztitel und der Abkürzung, sowie der Fundstelle der Stammfassung zitiert werden (LRL 131).

Die steuerrechtliche Anordnung des dritten Satzes sollte wohl besser im Einkommensteuerrecht geregelt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsmarkt-Finanzierungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 85):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Dem § 10 wird folgender Abs. 85 angefügt:“

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 2 (§ 37e AMSG):

Es wird auf ein Schreibversehen im 7. Absatz der Erläuterungen aufmerksam gemacht („Arbeitsmarktservice“). Soweit in diesem Absatz weiter ausgeführt wird, dass eine verpflichtende Zuschussleistung der Arbeitgeber in Abs. 6 vorgesehen sei, wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich die entsprechende Regelung im vorgeschlagenen Abs. 7 findet.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. September 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt